



Verband der Beamten und
Beschäftigten der Bundeswehr e.V.
im dbb beamtenbund und tarifunion

112 Wissenkompakt

**#WirSindVBB –
Für das Zivilpersonal der Bundeswehr!**





INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorwort des Bundesvorsitzenden	3
Ziviler Brandschutz in der Bundeswehr	4
Organigramm Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)	5
Zentrum Brandschutz der Bundeswehr (ZBrdSchBw)	6
Standorte der Bundeswehrfeuerwehren	7
Brandschutzausbildung (Bergen, Stetten akM)	8
Wichtige Regelungen, die die Bundeswehrfeuerwehr betreffen	9/10
Infrastrukturverfahren/Raumausstattungsätze	11
Vorbeugender Brandschutz in der Bundeswehr	12
Weitere allgemeine Vorschriften	12/13
Wichtige Gesetze und Verordnungen	14/15
Unsere Erfolge	16
Ziele für die Zukunft	17
AG BwF	18
Wo ist mein Nutzen?	19
Unsere Partner	20
Personalvertretung: Gesamtpersonalrat und örtlicher Personalrat	21/22
Schlagwörter	23

VORWORT



Dr. Hans Liesenhoff
Bundesvorsitzender

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

die jährlich vom dbb in Auftrag gegebene forsa-Umfrage „Monitor öffentlicher Dienst“ belegt auch in 2020 einmal mehr: der Beruf des Feuerwehrmanns/der Feuerwehrfrau steht nach wie vor unverändert hoch im Kurs und belegt – wie schon die Jahre vorher - Platz 1 des Berufe-Rankings. Die Arbeit der Kollegen/innen wird seitens der Öffentlichkeit sehr geschätzt.

Aber erfahren die Kolleginnen und Kollegen auch tatsächlich die richtige Beachtung/Wertschätzung, die sie verdienen? Auch vom Dienstherrn?

Wenn wir die Probleme der letzten Jahre betrachten, die seitens der Kolleginnen/Kollegen an uns herangetragen werden, so muss man sich die Frage tatsächlich stellen.

Mit dem Bundesvorsitzenden an der Spitze engagiert sich der Verband der Beamten und Beschäftigten der Bundeswehr e.V. (VBB) schon seit Jahren für den zivilen Brandschutz. Wir setzen uns persönlich und mit dem entsprechenden Fachwissen dafür ein, dass den Kolleginnen und Kollegen der Bundeswehrfeuerwehr die Aufmerksamkeit zuteil wird, die sie verdienen – sei es für eine bessere Infrastruktur, eine bessere Ausstattung oder aber das persönliche Wohl der Kolleginnen und Kollegen.

Während andere nur reden, handeln wir - nachweislich!

Und die Bemühungen der letzten Jahre tragen auch bereits erste Früchte... Gemeinsam mit unseren Kooperationspartnern konnten wir in der Vergangenheit bereits viel bewegen und gemeinsam gehen wir die noch vor uns liegenden Herausforderungen an.

Ich schätze es sehr, verlässliche Partner an meiner Seite zu haben, wenn es darauf ankommt! Sie sicher auch! In diesem Sinne dürfen Sie auf den VBB vertrauen!

Dr. Hans Liesenhoff

Dr. Hans Liesenhoff

ZIVILER BRANDSCHUTZ IN DER BUNDESWEHR

Das Brandschutzrecht fällt als Teil des Gefahrenabwehrrechtes (Polizei- und Ordnungsrecht) grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Länder (Artikel 30 und 70 Absatz 1 GG). Die Zuständigkeit der Länder für die Gefahrenabwehr und den Brandschutz ist unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und der Nutzung der Liegenschaften für Verteidigungszwecke gegeben.

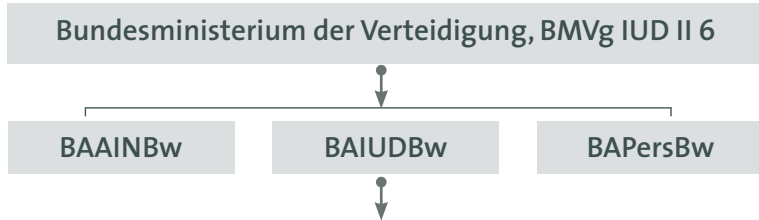
Die Zuständigkeit des Geschäftsbereichs BMVg für den abwehrenden Brandschutz ist regelmäßig gegeben, wenn

- ▶ **der militärische Geheimschutz und/oder**
- ▶ **die Durchführung des militärischen Auftrages und/oder**
- ▶ **ein spezielles militärisches Gefahrenpotenzial**

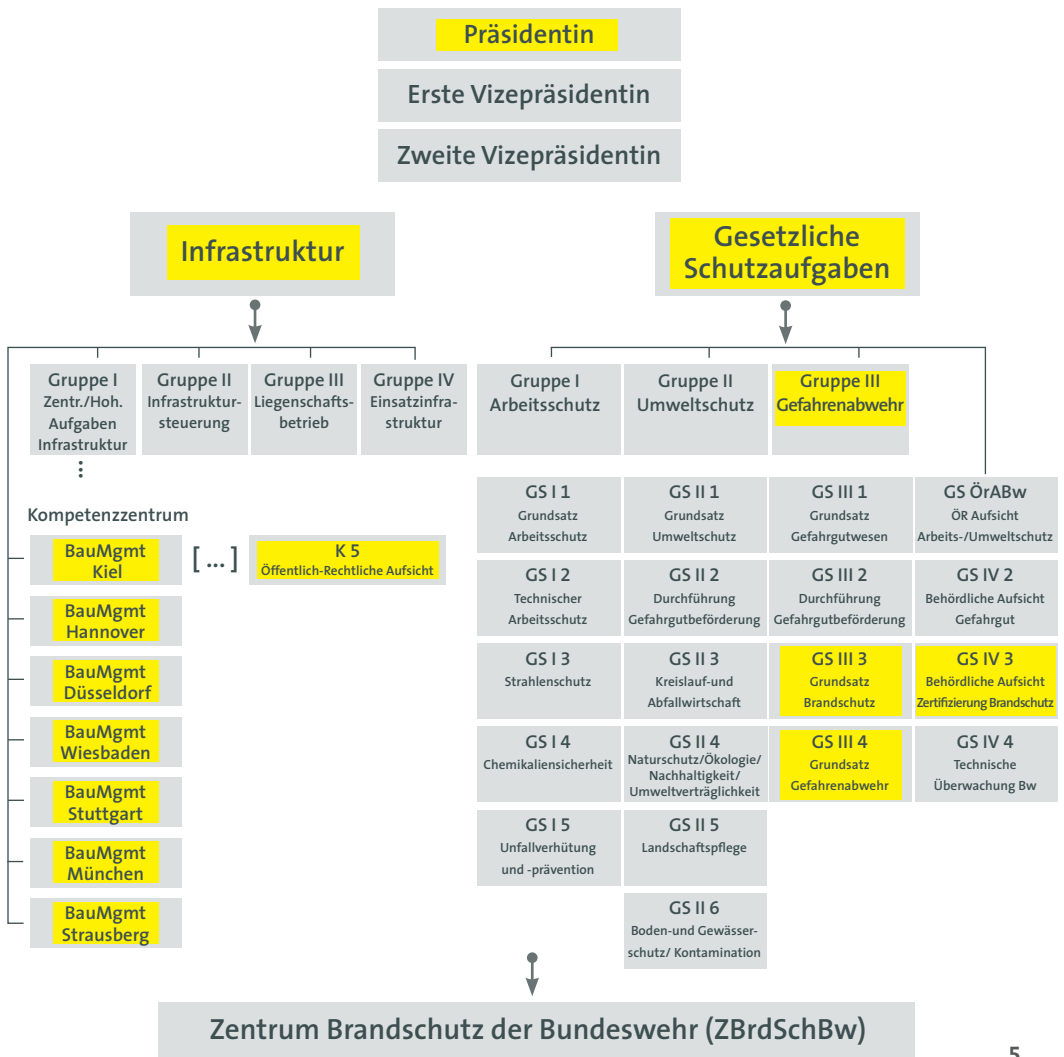
eine Abweichung von der grundsätzlichen Zuständigkeit der nach Landesrecht vorgesehenen Feuerwehr gebieten. Somit ist abwehrender Brandschutz, sofern die Zuständigkeit der Bw entsprechend mindestens einem der vorgenannten Merkmale gegeben ist, grundsätzlich durch sie wahrzunehmen auf/in

- ▶ Flugplätzen
- ▶ Truppenübungsplätzen
- ▶ Untertageanlagen, Schutzbauten,
- ▶ Kriegs- und Hilfsschiffen sowie schwimmendem Gerät der Bw,
- ▶ bestimmten logistischen Einrichtungen,
- ▶ wehrtechnischen und wehrwissenschaftlichen Dienststellen des Organisationsbereiches (OrgBer) Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung (AIN) und
- ▶ Sonderanlagen und -einrichtungen der OrgBer mit erhöhtem Brandrisiko.

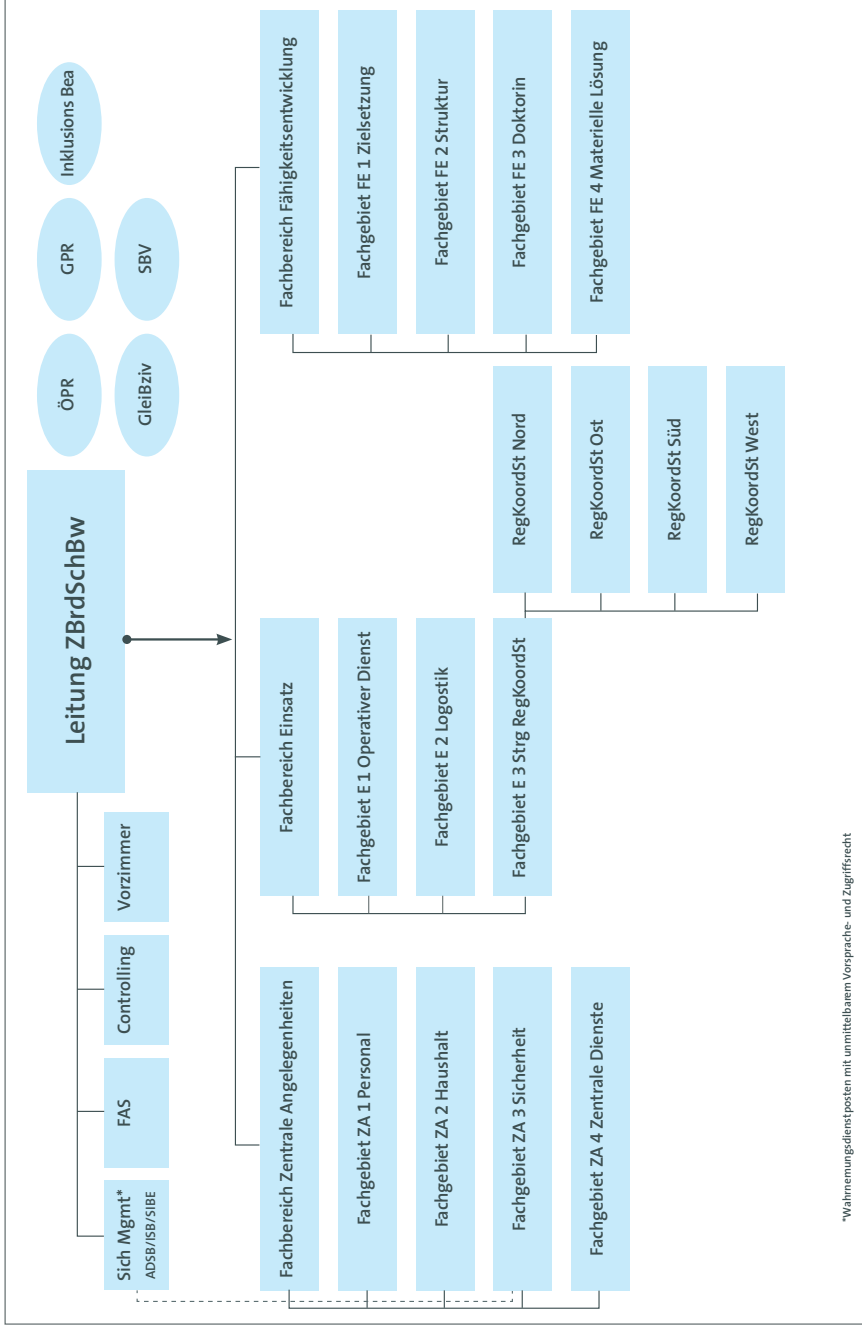
Abweichungen bedürfen der Billigung des für Grundsatzfragen im Brandschutz zuständigen Referats im BMVg.



1) Organigramm Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) – auszugsweise –



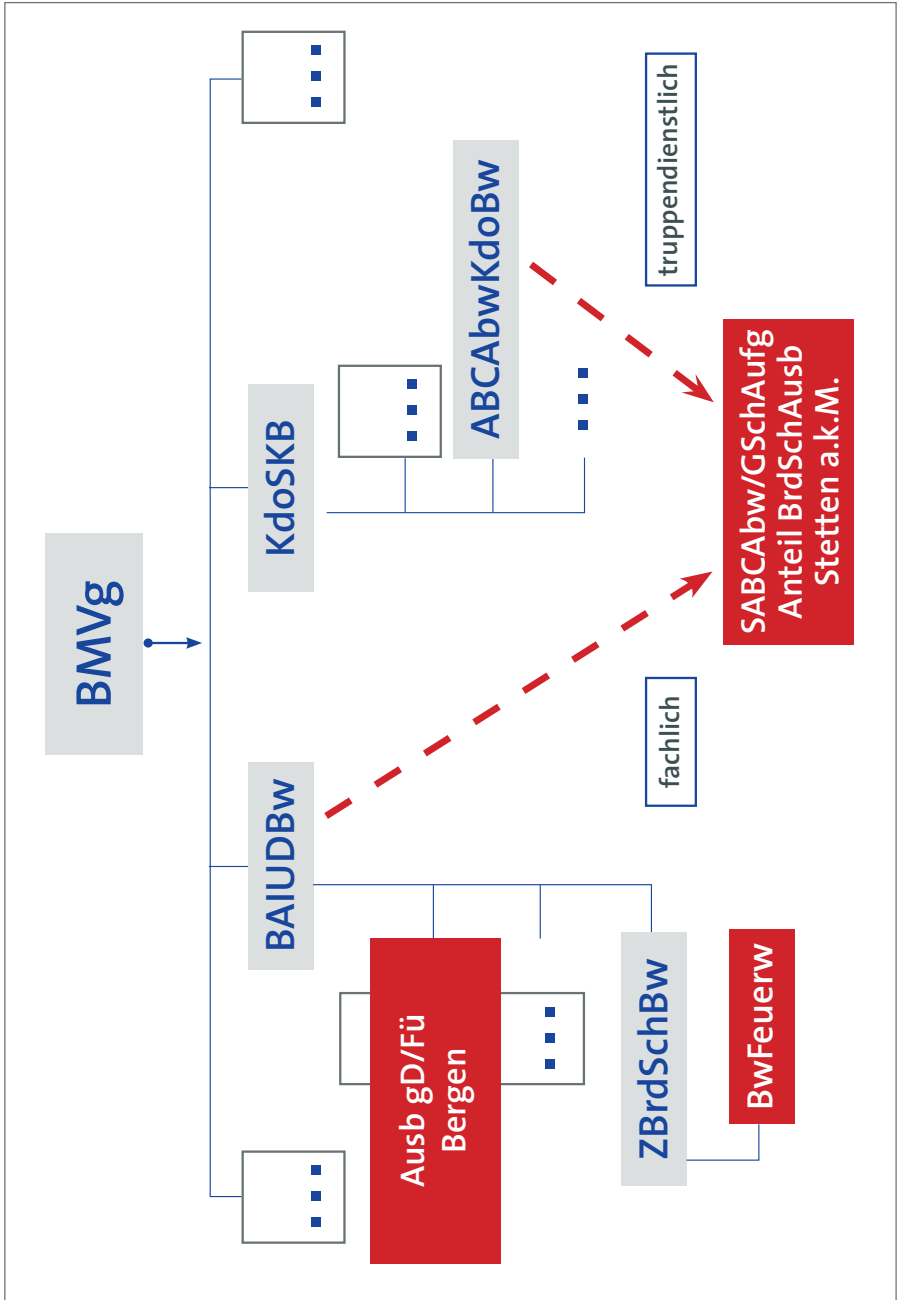
Organigramm Zentrum Brandschutz der Bundeswehr (ZBrdSchBw)



*Wahrnehmungsdienstposten mit unmittelbarem Vorgesetzten- und Zugriffrecht

STANDORTE DER BUNDESWEHRFEUERWEHREN





WICHTIGE REGELUNGEN, DIE DIE BUNDESWEHRFEUERWEHR BETREFFEN

Sämtliche Regelungen können im Intranet der Bundeswehr im ZRMS-Regelungsportal abgerufen werden. Das Portal ist unter <https://zrms.bundeswehr.org> zu finden. Bitte im Suchfeld die entsprechende Regelungsnummer eingeben.

Eine weitere Möglichkeit Regelungen der Bundeswehr zu finden, ist die Suchmaschine „MOPS-YSearch“, die unter <http://mopsy.mflg.mar/index.php> im Intranet der Bundeswehr erreichbar ist.

► **Brandschutz** **A-2042/1**

Zweck der Regelung: Zentrale Vorgaben für den Brandschutz der Bundeswehr. Die Bundeswehr (Bw) hat in Erfüllung ihrer Fürsorgepflicht und auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen Leben und Gesundheit ihrer Angehörigen zu schützen, öffentlich-rechtliche Aufgaben in Eigenvollzugskompetenz wahrzunehmen und gleichzeitig den Schutz von Natur und Umwelt zu beachten.

► **Arbeitszeit und Vergütung im Schichtdienstbetrieb der Bundeswehr-Feuerwehr – derzeit in Überarbeitung –** **A-1400/9**

Der Erlass dient der Klarstellung und Regelung der Arbeitszeit im Schichtdienstbetrieb der Bundeswehr-Feuerwehr (BwFw). Damit werden die auch in der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Bundes (AZV) niedergelegten einheitlichen Vorgaben des BMI für alle Ressorts des Bundes mit Blick auf Bereitschaftsdienst-Modelle umgesetzt.

► **ZBrdSchBw Rahmendienstvereinbarung zur Regelung der Dienstpläne in den Feuerwachen Zentrum Brandschutz der Bundeswehr und ergänzende Anmerkungen**

Gegenstand der Rahmendienstvereinbarung ist die Erstellung der Dienstplanung in den Bundeswehr-Feuerwachen Zentrum Brandschutz der Bundeswehr (BwF ZBrdSchBw) nach einheitlichen Grundsätzen. Sie ersetzt nicht die arbeitszeitrechtlichen und tarifvertraglichen Vorgaben. Sie gilt für alle Feuerwehrbeamtinnen und -beamten sowie alle Tarifbeschäftigten, die im Schichtbetrieb bzw. im Tagesdienst der BwF ZBrdSchBw eingesetzt sind. Die Rahmendienstvereinbarung stellt den äußeren Rahmen zur Gestaltung des Dienstbetriebes der Bundeswehr-Feuerwachen dar. Ergänzende oder präzisierende Regelungen sind möglich.

► **Gefahrenabwehr an Einsatzstellen mit Faserverbundwerkstoffen** **C1-2042/1-6036**

► **Standardeinsatzregeln Brandeinsatz – Innenangriff** **C1-2042/0-6017**

- ▶ **Standardeinsatzregeln für den Staffelführer bzw. die Staffelführerin in der Brandbekämpfung** C1-2042/0-6021
- ▶ **Ausstattungsolls zur Bekleidung der Bundeswehr** ADR-1000/0-7000b
- ▶ **Maßnahmen für Brandschutzpersonal bei Einsätzen mit Strahlengefährdung** B1-2042/1-6020
- ▶ **Zulassung zur Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes der Bundeswehr** B1-2042/0-6026
Regelt die Voraussetzungen von Bewerbern/innen für die Zulassung zur Auslese in der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes der Bundeswehr.
- ▶ **Auswahlverfahren für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst** C1-1333/16-5003
- ▶ **Auswahlverfahren für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst** C1-1333/16-5006
- ▶ **Einstellung in den fachspezifischen Vorbereitungsdienst gfwtd mit integriertem Studium** C1-1333/16-5021
- ▶ **Einstellung in den fachspezifischen Vorbereitungsdienst gfwtd ohne integriertem Studium** C1-1333/16-5022
- ▶ **Direkteinstellung in die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes in der Bundeswehr** C1-1333/16-5001
- ▶ **Direkteinstellung in die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes in der Bundeswehr –** C1-1333/16-5014
- ▶ **Ausbildungs- und Lehrpläne für die Laufbahnausbildung des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes** C-1342/7
Zweck der Regelung ist die Festlegung der Lerninhalte der theoretischen und praktischen Laufbahnausbildung des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes in der Bundeswehr.
- ▶ **LAP mftDBw** C1-1342/14
- ▶ **Auswahlverfahren für den Aufstieg vom mittleren feuerwehrtechnischen Dienst in den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst –** B-1344/19
Zweck der Regelung sind die Festlegungen zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Aufstieg in den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst.
- ▶ **Erläuterungen BMVg P II 4 (v. 28.04.2016) zur besonderen Altersgrenze nach § 51 Absatz 3 BBG (22 Dienstjahre)**
- ▶ **Tätigkeitsabzeichen – Brandschutz für zivile/militärische Brandschutzkräfte** C1-2042/0-6029
- ▶ **Betreuung der Beschäftigten an Heiligabend** A-2640/2

INFRASTRUKTURVERFAHREN / RAUM AUSSTATTUNGSSÄTZE

- ▶ Grundsätzliche Infrastrukturforderung für Feuerwachen in der Bundeswehr C1-1810/0-6205
 - ▶ Verbindliche Planungsvorgabe Feuerwachen der Bundeswehr-Feuerwehr C-1810/76
 - ▶ Raumausstattungsätze A1-1800/113
- | | |
|----------|--|
| RAS 0400 | Dienstraum (Grundausstattungsatz) |
| RAS 0404 | Dienstraum für Bedienstete der BesGrp A9 bis A14 oder vergleichbarer Entgeltgruppe TVöD (Zusatzausstattungsatz) |
| RAS 0460 | Dienstraum für den Leiter bzw. die Leiterin der Feuerwehr |
| RAS 0461 | Druckerraum in der Feuerwache |
| RAS 0550 | Dienst- und Ruheraum für Wachabteilungsleitende, Zugführende und Staffelführende mit Führungsaufgaben der Feuerwache |
| RAS 0551 | Einsatzleitzentrale und Technikraum der Feuerwache |
| RAS 0552 | Speise- und Unterrichtsraum der Feuerwache |
| RAS 0553 | Lese- und Aufenthaltsraum der Feuerwache |
| RAS 0554 | Ruhe- und Umkleideraum der Feuerwache |
| RAS 0555 | Abstellhalle für Feuerlösch-Kraftfahrzeug (Kfz) der Feuerwache |
| RAS 0556 | Lehrmittelraum der Feuerwache |
| RAS 0557 | Schrankraum in Verbindung mit Ruhe-/Umkleideraum in der Feuerwache |
| RAS 0558 | Raum Ankleide Schutzkleidung Schwarz-(Weiß-)Bereich |
| RAS 0559 | Raum Auskleide Schutzkleidung Schwarz-(Weiß-)Bereich |
| RAS 0560 | Kleidertrocken- und Putzraum im Wachgebäude der Feuerwache |
| RAS 0664 | Teeküche der Feuerwache Typ 2 und 3 |
| RAS 0714 | Personalraum im 24-Stunden-Schichtdienst |
| RAS 0715 | Leitwarten |
| RAS 0743 | Kleiderreinigungs-/Kleidertrocknungsraum Feuerwache |
| RAS 0744 | Atemschutzgrobreinigungsraum/Wartungsraum/Atemschutzpflegeraum Feuerwache |
| RAS 0745 | Schlauchwäsche/Schlauchwerkstatt/Schlauchlager Feuerwache |

RAS 0746	Gerätewerkstatt Prüf- und Fülldienst in der Feuerwache
RAS 0747	Kühlschrankraum in der Feuerwache
RAS 0748	Lager für Druckgasflaschen in der Feuerwache
RAS 0749	Lager für Kfz-Bordausstattung in der Feuerwache
RAS 0750	Lager für Lösch- und Ölbindemittel in der Feuerwache
RAS 0752	Lager für Räder (Kfz) in der Feuerwache
RAS 0753	Sonderraum für Crash-Ausrüstung/Hydrazin
RAS 0755	Materialraum Bundeswehrdienstleistungszentrum und Feuerwachen
RAS 0756	Gerätelager und Werkstatt in der Feuerwache
RAS 0830	Fitnessraum für Bw-Feuerwachen

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ IN DER BUNDESWEHR

- ▶ Vorbeugender Brandschutz in Liegenschaften **A1-2042/1-6037**
- ▶ Maßnahmen zur Brandfrüherkennung in Liegenschaften **C-1810/115**
- ▶ Durchführung von Bauaufgaben für die Bundeswehr **C-1810/90**
Brandschutz für Gebäude der Bundeswehr
- ▶ Einführung der Baufachlichen Richtlinien **C-1810/48**
Wasserversorgung (Löschwasserversorgung)
- ▶ Brandschutzleitfaden für Gebäude des Bundes
<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/bauen/wohnen/brandschutzleitfaden.html>

WEITERE ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- ▶ Arbeitszeitrechtliche Regelung für zivile Beschäftigte **A-1400/14**
- ▶ Nebentätigkeiten **A-1400/12**
Zweck der Regelung ist die Anordnung zur Übertragung der Genehmigungsbefugnis/Zuständigkeit für die Entgegennahme und Prüfung der Anzeige von Nebentätigkeiten, die Genehmigung und Anzeige von Nebentätigkeiten und die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn/Arbeitgebers.

- ▶ **Ausführungen zur Erholungsurlaubsverordnung und Sonderurlaubsverordnung** **A-1410/7**
Schaffung einer einheitlichen Regelung im BMVG und im nachgeordneten Bereich
- ▶ **Ausschreibung von Dienstposten für ziviles Personal** **A-1330/44**
Stellenausschreibungen konkretisieren das Verfassungsgebot des Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes, dass jeder Deutschen und jedem Deutschen den gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern nach dem Leistungsprinzip eröffnet. Die zentrale Dienstvorschrift konkretisiert die Formen und den Inhalt der Ausschreibungen und stellt das Verfahren dar. Sie findet Anwendung bei öffentlichen und bundeswehrinternen Dienstpostenausschreibungen für die Besetzung mit zivilem Personal im BMVG und seinem nachgeordneten Bereich sowie bei den Dienststellen der Bundeswehr im Ausland.
- ▶ **Dienstliche Beurteilung des Zivilpersonals im nachgeordneten Bereich inklusive Durchführungsbestimmungen** **A-1340/83**
Dienstliche Beurteilungen haben zum Ziel, ein aussagefähiges, objektives und vergleichbares Bild der Leistung und Befähigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen. Sie sind Grundlage für die Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung orientierte Personalentscheidungen und sind für Maßnahmen der Personalentwicklung unverzichtbarer Eckpunkt. Alle notwendigen Erläuterungen zur Erstellung der dienstlichen Beurteilung sind in der zentralen Dienstvorschrift geregelt.
- ▶ **Anwendung der Bundeslaufbahnverordnung** **A-1410/6**
- ▶ **Aufstieg von Beamtinnen und Beamten** **A-1340/108**
Zum Aufstieg kann nach den laufbahnrechtlichen Vorschriften und unter Berücksichtigung des dienstlichen Bedarfs nur zugelassen werden, wer nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung erwarten lässt, den Anforderungen der nächsthöheren Laufbahn uneingeschränkt gewachsen zu sein. Die zentrale Dienstvorschrift erläutert die Voraussetzungen und das Verfahren hierzu.
- ▶ **Personalentwicklung für Beamtinnen und Beamte** **A-1340/16**
- ▶ **Bestimmungen zur Umsetzung der Personalentwicklung für Beamtinnen und Beamte im Geschäftsbereich BMVG** **A1-1340/16-5000**
- ▶ **Personalgewinnungs- und Personalbindungsprämie für Beamtinnen und Beamte sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten** **A-1454/17**
- ▶ **Betriebliches Eingliederungsmanagement für zivile Beschäftigte** **A-1300/33**
- ▶ **Durchführung der Dienstjubiläumsverordnung** **A-1400/16**

WICHTIGE GESETZE UND VERORDNUNGEN

Gesetzestexte können im Internet unter <http://www.gesetze-im-internet.de/> abgerufen werden.

► **Bundesbeamtengesetz (BBG)**

Das Bundesbeamtengesetz regelt die Rechtsstellung der Beamten des Bundes. Es wurde zuletzt 2009 durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz neu gefasst.

► **Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)**

Das Bundesbesoldungsgesetz regelt die Besoldung für Bundesbeamte, Bundesrichter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie – eingeschränkt – die Besoldung der Beamten in den Ländern Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland.

► **Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)**

Das Beamtenversorgungsgesetz regelt die Versorgung der Beamten und Richter im Bund und in den Ländern, die keine eigenen Regelungen eingeführt haben. Es regelt insbesondere das Ruhegehalt im Alter und bei Dienstunfähigkeit, die Hinterbliebenenversorgung und die Unfallfürsorge bei Dienstunfällen.

► **RICHTLINIE 2003/88/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung**

Die Richtlinie 2003/88/EG ist eine Richtlinie der europäischen Gemeinschaft, die die Arbeitszeitgestaltung innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes regelt.

► **Arbeitszeitverordnung (AZV)**

Die Arbeitszeitverordnung ist eine deutsche Rechtsverordnung, die die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Bundesbeamten regelt.

► **Arbeitszeitgesetz (ArbZG)**

► **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)**

► **Bundesreisekostengesetz (BRKG)**

► **Trennungsgeldverordnung (TGV)**

► **Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG)**

► **Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst in der Bundeswehr (GfwDBwVDV) vom 23.08.2017**

► **Bundesdisziplinarordnung (BDO)**

► **Erholungsurlaubsverordnung (EUrlV)**

► **Sonderurlaubsverordnung (SUrlV)**

- ▶ **Bundesbeihilfeverordnung (BBHV) mit den entsprechenden Änderungsverordnungen**
- ▶ **Sozialgesetzbuch (SGB)**
Das Sozialgesetzbuch ist in zwölf Teilen unterteilt:
SGB I - Allgemeiner Teil / SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende / SGB III – Arbeitsförderung / SGB IV - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung / SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung / SGB VI - Gesetzliche Rentenversicherung / SGB VII - Gesetzliche Unfallversicherung / SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe / SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen / SGB X - Verwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz / SGB XI - Soziale Pflegeversicherung und SGB XII - Sozialhilfe.
- ▶ **Mutterschutzgesetz (MuSchG)**
- ▶ **Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG)**
- ▶ **Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)**

UNSERE ERFOLGE...

... KÖNNEN SICH SEHEN LASSEN!

- ✓ Erhöhung der Feuerwehruzulage um 40 %
- ✓ Anhebung der Stundensätze bei Dienst zu ungünstigen Zeiten um 50 %
- ✓ Abbau Beförderungsstau A8 durch Erhöhung der Planstellen
- ✓ Anhebung der Stellenobergrenzen zur Einrichtung von Förderungsdienstposten
- ✓ Erhalt und Anpassung des Aufstiegs § 27 BLV
- ✓ Dienstpostenbündelung sowohl im mittleren als auch gehobenen Dienst (Karriere am Ort)
- ✓ Besoldungserhöhungen
- ✓ Verbesserungen bei der Beihilfeverordnung
- ✓ Konstruktive Begleitung von Gesetzesänderungen (BLV, ARV, AZV, BesTMG, etc.)



ZIELE FÜR DIE ZUKUNFT



- Verringerung der Wochenarbeitszeit: 48 Std. -> 41 Std. -> 39 Std.
- Möglichkeit der Verkürzung der Arbeitszeit auch im Schichtdienst um 1 Stunde bei Kindern unter zwölf Jahre oder Pflege eines Angehörigen
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für feuerwehrtechnische Dienstposten in Stabs-, Ämter und Schulverwendungen
- Verbesserung der Infrastruktur
- Zulage für höherwertige Tätigkeit ab dem ersten Tag der Übernahme der Tätigkeit/Vertretung
- Laufbahndurchlässigkeit
- Aufstiegsmöglichkeiten für leistungsstarke Kolleginnen und Kollegen
- Aus-/Weiterbildung des Rettungsdienstpersonals
- Einrichtung von Verwaltungsdienstposten bei Atemschutzuntauglichkeit
- Ruhegehaltsfähigkeit der Stellenzulage
- Einführung von Langzeitkonten auch im Schichtdienst
- Einheitliche Verortung der Schulen in Stetten am kalten Markt und Bergen bei der IUD
- Anpassung/weitere Reduzierung der besonderen Altersgrenzen

UND SO ARBEITEN WIR

Arbeitsgruppe Feuerwehr (AG BwF) im Verband der Beamten und Beschäftigten der Bundeswehr e.V. (VBB)



Alle Themenfelder rund um die Bundeswehr-Feuerwehr werden von der AG BwF bearbeitet und bewertet, die zugleich ein beratendes Gremium der Bundesleitung und des Bundesvorstands ist.

Als Sprecher/in und direkte/r Ansprechpartner/in der AG BwF stehen die **Kollegin Carolin Fix** und der **Kollege Carsten Riedel** allen Mitgliedern als auch der Bundesleitung zur Verfügung. Zusammen setzen wir uns für die Verbesserung der Rahmenbedingungen für alle feuerwehrtechnischen Dienstposten, für eine bessere Infrastruktur und eine bessere Ausstattung ein.



Wenn auch Dir etwas auf der Seele brennt, dann nimm Kontakt mit uns auf:
AGBwF@vbb-bund.de

WO IST MEIN NUTZEN?

- Interessenvertretung durch VBB und dbb beamtenbund und tarifunion
- beitragsfreie Mitgliedschaft für Anwärter/innen aller Laufbahnen, Auszubildende sowie Referendarinnen/Referendare für die Dauer des Vorbereitungsdienstes
- Rechtsberatung und Rechtsschutz in beamten-, arbeits- und sozialrechtlichen Belangen
- beitragsfreie Dienstaftpflichtversicherung
- beitragsfreie Freizeitunfallversicherung
- beitragsfreie Auslandsreise-Krankenversicherung für Anwärter/innen, Auszubildende, Referendarinnen/Referendare
- Sonderkonditionen bei Versicherungen, z.B. in Sachen Alterssicherung, Pflegeversicherung
- Seminare und berufsbegleitende Fortbildungen

... und darüber hinaus halten wir unsere Mitglieder stets auf dem Laufenden:

- Monatszeitschrift „VBB-Magazin“
- VBB - Homepage und soziale Medien
- Aushänge, Sonderinformationen zu Spezialthemen und Veranstaltungen, Beantwortung von Einzelfragen



UNSERE PARTNER...

Um seinen Mitgliedern einen umfassenden Service bieten zu können, verfügt der VBB über ein großes Netzwerk. Zu erwähnen ist hier allem voran natürlich der dbb beamtenbund und tarifunion, unsere „Dachgewerkschaft“.



Mit über 1,3 Millionen Mitgliedern ist der dbb die große deutsche Interessenvertretung für Beamte und Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst und im privaten Dienstleistungssektor.

Darüber hinaus pflegen wir die Partnerschaft zu unseren Kooperationspartnern, wie beispielsweise dem Verband der Bundeswehrfeuerwehren e.V. (VdBwFw) oder dem Bundeswehr-Sozialwerk (BwSW).



Zu guter Letzt stehen dem VBB eine ganze Reihe von Wirtschaftspartnern zur Seite, die die Arbeit des VBB auf vielfältige Art und Weise fördern. In vielen Fällen haben sie besonders günstige Angebote im Programm, die exklusiv für Mitglieder des VBB zusammengestellt wurden.



Auch engagieren wir uns in Arbeitsgruppen, wie z. Bsp. dem Rahmenvertrag Bundeswehr. Dem VBB ist es zu verdanken, dass hier nunmehr auch die Kollegen/innen der Bundeswehrfeuerwehr Berücksichtigung finden.



PERSONALVERTRETUNG:

GESAMTPERSONALRAT UND ÖRTLICHER PERSONALRAT

Der GPR ist in allen Angelegenheiten zu beteiligen, in denen der Leiter der verselbständigten Dienststelle nicht zur Entscheidung befugt ist, weil diese allein der Leiter der Hauptdienststelle zu treffen hat.

Damit kommt dem GPR eine Auffangposition zu, die aber in ihrem Umfang und in ihrer Bedeutung nicht von vornherein auf ein bestimmtes Maß festgelegt ist, weil sie von den tatsächlichen Gegebenheiten und Zuständigkeiten des Leiters der Nebenstelle abhängt.

Je mehr Zuständigkeiten beim Leiter der verselbständigten Dienststelle und damit bei dem dortigen Personalrat liegen, umso weniger Befugnisse hat der GPR. Die Zuständigkeit des GPR ist also immer dann gegeben, wenn der Dienststellenleiter der Hauptdienststelle mit Wirkung für einen verselbständigte Dienststellenteil oder für die Gesamtdienststelle entscheidet. Beispiele sind allgemeine Dienstanweisungen, Arbeitszeitregelungen, Regelungen zum Arbeitsschutz oder Leistungsentgelte.

Schließt der Gesamtpersonalrat eine Dienstvereinbarung mit der Dienststellenleitung, so ist eine solche Vereinbarung vorrangig vor Vereinbarungen, die die Einzelpersonalräte getroffen haben (§ 73 Abs. 2 BPersVG).

Betrifft die Entscheidung des Leiters der Gesamtdienststelle nur die Hauptdienststelle (=Mutterhaus) - also nicht die Gesamtdienststelle oder einen verselbständigten Dienststellenteil - so ist gemäß § 82 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 und 2 nicht der Gesamtpersonalrat, sondern der bei der Hauptdienststelle gebildete Personalrat zu beteiligen.

Dagegen besitzt der GPR eine Zuständigkeit für die beteiligungspflichtigen Angelegenheiten, die der Leiter der Hauptdienststelle über diesen Bereich hinausgehend für die gesamte Dienststelle trifft. Gegenüber dem GPR nimmt der Leiter der Hauptdienststelle insoweit eine Doppelfunktion ein.

Der Gesamtpersonalrat ist dazu im Unterschied zu einem Bezirks- oder Hauptpersonalrat keine Stufenvertretung!!!

Gesamtpersonalrat beim ZBrdSchBw

Der Gesamtpersonalrat beim ZBrdSchBw ist die zuständige Interessenvertretung für die im Zentrum Brandschutz der Bundeswehr verselbstständigten Bundeswehrfeuerwehren. Er ist somit auch Bindeglied zwischen den ÖPR der BwF und der Direktion bzw. dem Dienststellenleiter.

Der GPR ist in vier Arbeitsgruppen untergliedert:

Arbeit und Soziales
Arbeitssicherheit
Deregulierung
Dienst-, Arbeits-, und Tarifrecht

So erreichen Sie uns:

Adresse:

Gesamtpersonalrat ZBrdSchBw
Hofener Strasse 16
87527 Sonthofen

Telefon:

90-6808-3020 (Vorsitzender)
90-6808-3021 (Geschäftszimmer)
90-6808-3022 (Geschäftszimmer)

Fax:

90-6808-2111

LoNo:

zbrdschbwgesamtpersonalrat@bundeswehr.org

Örtlicher Personalrat beim ZBrdSchBw

Der ÖPR beim ZBrdSchBw ist die zuständige Interessenvertretung für die im Zentrum Brandschutz der Bundeswehr nicht verselbstständigten Bundeswehrfeuerwehren, der Regionalen Koordinierungsstellen (RegKoodSt) und der Direktion in Sonthofen.

So erreichen Sie uns:

Adresse:

Personalrat beim ZBrdSchBw
Hofener Strasse 16
87527 Sonthofen

Telefon:

90-6808-3030 (Vorsitzender)

Fax:

90-6808-2111

LoNo:

zbrdschbwpersonalratsonthofen@bundeswehr.org



Verband der Beamten
und Beschäftigten der Bundeswehr e.V. (VBB)

Gemeinsam für Euch! STARK

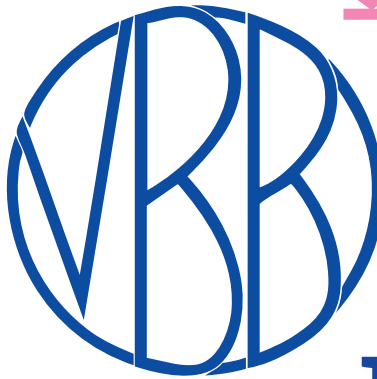
Kommunikation **ANERKENNUNG**

GEMEINSAM STARK Attraktiv

Zukunftsorientiert Vertrauen schaffen

Wertschätzung

Kompetent
Mittendrin
KONSTRUKTIV



Zivilpersonal

Solidarität

Beamte

Bundeswehr

Erfolgreich

Sicherheit

starke
Verwaltung

Kritisch

Verantwortung

Beständig

Spaß

Erfolg

Konstruktiv

Arbeitnehmer

Gemeinsam

RESPEKT

#Wir sind VBB – Für das Zivilpersonal der Bundeswehr!



Verband der Beamten und Beschäftigten der Bundeswehr e.V.

Bundesgeschäftsstelle:

Baumschulallee 18a
53115 Bonn
Telefon 0228/389270
mail@vbb-bund.de

Wenn auch Sie Mitglied dieser
starken Gemeinschaft werden wollen,
melden Sie sich hier an:



Besuchen Sie uns unter: www.vbb-bund.de
bzw.:

